

Installationen Schuster

Gesellschaft m.b.H. & Co. KG
Kaiser-Lothar-Straße 2 b
6600 Reutte / Tirol
Tel 05672 62740-0
office@e-schuster.at



VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

1. ANGEBOTE UND KOSTENVORANSCHLÄGE

Angebote und Kostenvoranschläge werden nur schriftlich erstellt. Die Erstellung eines Angebotes bzw. Kostenvoranschlages verpflichtet uns nicht zur Annahme eines Auftrages. Diese werden nach bestem Fachwissen erstellt, jedoch kann **keine Gewähr** für ihre Richtigkeit übernommen werden.

Angebote und Kostenvoranschläge sind kostenpflichtig. Die zur Erstellung dieser aufgewandten Arbeitsleistungen werden gemäß der zum Zeitpunkt der Erstellung eines Angebotes bzw. Kostenvoranschlages geltenden Stundensätze abgerechnet.

2. PREISE

Alle unsere Preise – auch Pauschalpreise sind Tagespreise. Treten zwischen Preisbekanntgabe und Leistungsausführung

a) Lohnkostenerhöhungen durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag oder Baukostenindex oder

b) Materialkostenerhöhungen aufgrund von Empfehlungen der Paritätischen Kommission, Baukostenindex oder aufgrund von Änderungen der Weltmarktpreise für Rohstoffe ein, so erhöhen sich die in Betracht kommenden Preise entsprechend. Erhöhungen treten auch dann in Kraft, wenn zwischen Preisbekanntgabe und Ausführung weniger als zwei Monate liegen. Fixpreise sind nur dann gültig, wenn Voraus-, An- oder Teilzahlungen auf bestimmte – nicht von den Leistungsfristen abhängige – Termine vereinbart wurden, und die Zahlungstermine genau eingehalten wurden.

In unseren Preisen nicht enthalten und auf Kosten des Auftraggebers auszuführen sind das Bereitstellen eines geeigneten, verschließbaren Raumes als Lagerplatz.

Gewerksfremde Arbeiten wie Baumeister-, Spitzarbeiten, Elektroarbeiten, Gerüstbau, Sandbettherstellungen, Baustellensicherungen sowie das Bereithalten von Heizmaterial, Wasser und Strom sind in unserem Angebot nicht enthalten.

Für zusätzliche Leistungen werden Wegzeiten und Fahrtkosten gesondert verrechnet.

3. LEISTUNGSAUSFÜHRUNG

Zur Ausführung der Leistung sind wir verpflichtet, sobald alle technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind, und der Auftraggeber seine Verpflichtungen erfüllt hat, sowie die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat. Erforderliche Meldungen und Bewilligungen bei Behörden sind vom Auftraggeber auf seine Kosten zu veranlassen.

4. LEISTUNGSFRISTEN UND TERMINE

Wird der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert, und wurde die Verzögerung vom Auftraggeber verschuldet, werden vereinbarte Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine adaptiert. Die durch Verzögerungen auflaufenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu tragen.

5. Ö-NORMEN

Es gelten die Ö-Normen und technischen Richtlinien in ihrer neuesten Fassung und, falls solche nicht vorhanden sind, bzw. die Leistung im Ausland erbracht wird, die DIN-Normen, soweit sie für das Gewerbe maßgebend sind.

6. ÜBERNAHME

Soweit keine formelle Übergabe / Übernahme erfolgt, gilt der Tag der ersten Inbetriebnahme als Übergabetermin, bzw. der letzte Montagetag bei Arbeiten, die auf Wunsch des Auftraggebers oder aufgrund der Situation auf der Baustelle etappenweise durchgeführt werden.

7. ZAHLUNGEN

1/3 bei Auftragserteilung, 1/3 bei Lieferung der Ware bzw. Montagebeginn, Rest bei Rechnungslegung netto ohne Abzug.

Installationen Schuster

Gesellschaft m.b.H. & Co. KG
Kaiser-Lothar-Straße 2 b
6600 Reutte / Tirol
Tel 05672 62740 Fax 05672 62740-52
office@e-schuster.at



Wenn das Zahlungsziel auch nur bei einer Teilzahlung nicht eingehalten wird, so verfällt der Anspruch auf Abzug von Skonto für die gesamte Werklohnsumme.

Bei Zahlungsverzug berechnen wir bankmäßige Verzugszinsen. So weit nicht die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (KschG) anzuwenden sind, bleiben vereinbarte Fix-Zahlungstermine auch dann verbindlich, wenn es zu Verzögerungen kommen sollte, es sei denn, die Verzögerungen werden durch uns verursacht.

Wird ein vereinbarter Zahlungstermin nicht eingehalten, sind wir berechtigt, bis zur Erfüllung dieses Vertragspunktes die Arbeiten einzustellen.

8. EIGENTUMSVORBEHALT

Sämtliche von uns gelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Zahlungsverzug berechtigt uns zur Demontage und Abholung der Ware, ohne dass dies einem Rücktritt vom Vertrag gleichzusetzen ist. Der Eigentumsvorbehalt gilt auch für jene Gegenstände, die im Rahmen einer Erweiterung oder Abänderung des vorliegenden Auftrages geliefert werden.

9. SONSTIGES

Die Funktion, Wirtschaftlichkeit und Rentabilität, insbesondere auf den Energieverbrauch, kann erst nach Inbetriebnahme und einer gewissen Einlaufzeit und Nachjustierung gewährleistet werden.

Vom Auftraggeber beigestellte Geräte und sonstige Materialien, die von uns montiert werden, sind nicht Gegenstand der Gewährleistung.

Der Auftraggeber schuldet den Betreiber in der Bedienung der Anlage ein, für eine ordnungsgemäße Funktion hat der Betreiber selbst zu sorgen. Für einen Mehrverbrauch an Energie infolge Bedienungsfehlern bzw. verspäteter Meldung einer mangelhaften Funktion haftet der Auftragnehmer nicht.

10. GEWÄHRLEISTUNG

Die Gewährleistungsfrist für die fertig installierte Anlage beträgt 3 (drei) Jahre. Unbeschadet eines Wandlungsanspruches des Auftraggebers erfolgt die Gewährleistung durch kostenlose Behebung der nachgewiesenen Mängel in angemessener Frist. Reklamationen im Rahmen der Gewährleistung sind uns zu melden. Ansprüche aus der Gewährleistung erlöschen, wenn vom Mangel betroffene Teile von dritter Hand oder vom Auftraggeber selbst verändert oder instand gesetzt worden sind.

Ist der Mangel nicht behebbar oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, so kann aus dem Titel der Preisminderung ein angemessener Betrag zurück erstattet werden. Falls eine Einigung nicht erzielt wird, vereinbaren die Parteien die Heranziehung eines Sachverständigen, dessen Kosten vorab je zur Hälfte von den Parteien getragen werden.

11. SCHADENERSATZ

Wir haften nur für verschuldete Schäden an den dem Auftraggeber gehörenden Gegenständen, die wir im Zuge der Leistungserbringung zur Bearbeitung übernommen haben. Alle sonstigen Ansprüche, insbesondere solche auf Ersatz jeglichen weiteren Schadens (also etwa Mangelfolgeschäden etc.) sind ausgeschlossen, soweit nicht grobes Verschulden unsererseits vorliegt.

12. GERICHTSSTAND UND ERFÜLLUNGORT

Der Gerichtsstand ist für beide Teile unabhängig von der Höhe des Streitwertes 6600 Reutte/Tirol, die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Reutte für alle Streitfälle wird vereinbart.

Ferner gilt österreichisches Recht.

Der Erfüllungsort für alle gegenseitigen Ansprüche ist der Ort des Sitzes des Unternehmens.

13. AUFRECHNUNGSVERBOT

Die Parteien vereinbaren, dass gegen die Forderungen des Unternehmens Installationen Schuster keinerlei Forderungen des Auftragnehmers, welcher Art diese auch immer sein sollen, aufgerechnet werden dürfen.